

Betrifft:

Antrag auf Erteilung einer Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 5640 Bad Gastein – Mag. Dr. Bernadette Acs

Bezug:

Kundmachung vom 24. August 2021 in der Salzburger Landeszeitung

Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau

Kundmachung

Zahl: 30402-159/ 48/3-2021:

gemäß § 48 des Apothekengesetzes, RGBL. Nr. 5/1907 i.d.F. BGBl. Nr. I 50/2021,

Frau Dr. Mag. pharm. Bernadette Acs, wohnhaft in 5020 Salzburg, Vinzenz-Maria Süß Straße 6, hat gemäß §§ 9 und 46 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, RGBL. Nr. 5 ex 1907 (Apothekengesetz) in der Fassung BGBl. Nr. I 50/2021 um die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke im Gemeindegebiet von Bad Gastein mit folgendem Standort angesucht:

Das Gebiet der Ortsgemeinde Bad Gastein, das wie folgt begrenzt ist:

"Begrenzung im Süden: Der gesamte Bereich nördlich der zwischen Stubnerkogel und Graukogel beschriebenen Linie (von Westen nach Osten) wie folgt: Eine gedachte Linie vom Stubnerkogel/Höhe Bellevuealm Weg - Bahnunterführung zur Gasteiner Bundesstraße 167 - weiter Richtung Osten bis zur Karl Heinrich Waggerlstraße - dieser Richtung Süd-Osten folgend bis zur Kreuzung Karl Heinrich Waggerlstraße/Kötschachtaler Straße - weiter nach Osten der Kötschachtaler Straße folgend bis zur Abzweigung Höllbrunnstraße - von dieser Abzweigung eine gedachte Linie Richtung Osten (Graukogel).
Begrenzung im Norden: Nördliche Gemeindegrenzen der Ortsgemeinde Bad Gastein.
Begrenzung im Westen: Westliche Gemeindegrenzen der Ortsgemeinde Bad Gastein.
Begrenzung im Osten: Östliche Gemeindegrenzen der Ortsgemeinde Bad Gastein."

Die voraussichtliche Betriebsstätte der neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke soll sich in 5640 Bad Gastein, Karl Heinrich Waggerlstraße 3b, befinden.

Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, haben etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb längstens sechs Wochen, vom Tage der Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft 5600 St. Johann im Pongau, Hauptstraße 1, geltend zu machen.

Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr in Betracht gezogen.

St. Johann/Pg., am 16. August 2021
Für den Bezirkshauptmann
Reinhold Hohengaßner